



Bundesministerium
der Justiz

Bundesministerium der Justiz

Guter Rat
ist nicht teuer

Das Beratungshilfegesetz
und

das Gesetz über die Prozesskostenhilfe



Chancengleichheit bedeutet für Bürgerinnen und Bürger zunächst die Gewährleistung gleicher Rechte. Aber nicht nur das. Darüber hinaus müssen sie ihre Rechte auch wahrnehmen und notfalls gerichtlich durchsetzen können. Zu einem wirksamen Rechtsschutz gehört schließlich, dass die Anrufung der Gerichte nicht durch Kostenregelungen praktisch unmöglich gemacht wird. Es soll niemand aus finanzieller Not auf sein gutes Recht verzichten.



Das [Beratungshilfegesetz](#) sichert Menschen mit niedrigem Einkommen gegen eine geringe Eigenleistung Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im so genannten obligatorischen Güteverfahren zu. Falls die Bemühungen um eine außergerichtliche Einigung scheitern sollten und ein Gericht mit der Sache befasst werden muss, kann Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen werden. Nach dem [Gesetz über die Prozesskostenhilfe](#) werden die Kosten der Prozessführung, falls notwendig, ganz oder teilweise vom Staat getragen. Jedes Jahr werden diese Hilfen von mehreren Hunderttausend Betroffenen in Anspruch genommen, z. B. bei Mietstreitigkeiten, Familienrechtsstreitigkeiten, in Auseinandersetzungen über Wohngeld oder in Bauangelegenheiten.

Damit nicht auf Kosten der Allgemeinheit mutwillig und unbegründet prozessiert wird, werden Beratungs- und Prozesskostenhilfe nur dann gewährt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Über die Einzelheiten der Regelungen können Sie sich im Folgenden informieren.

A handwritten signature in blue ink that reads "Brigitte Zypries".

Brigitte Zypries
Bundesministerin der Justiz

BEISPIEL

Familie Fröhlich ist guten Mutes. Mit den Ersparnissen der letzten Jahre und einem Zuschuss von der Oma hat man sich einen lang ersehnten Traum erfüllen können und ein fast neues Auto für 10.000,- € gekauft.

Doch plötzlich ...

Der Motor ist defekt. Es stellt sich heraus, dass der Wagen doch nicht „fast neu“ war. Statt 30 000 km, wie der Kilometerzähler anzeigte und auf dem Verkaufsschild stand, war der Wagen schon 130.000 km gefahren worden.

Herr Fröhlich möchte den Kauf rückgängig machen und sein Geld wiederhaben. Der Gebrauchtwagenhändler Neulack weigert sich jedoch, den Wunsch des Herrn Fröhlich zu erfüllen. Ihm sei die wirkliche Fahrleistung des Autos nicht bekannt gewesen, man habe auch niemals darüber verhandelt, überdies sei im Kaufvertrag jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Eine Rücknahme des Autos kommt für ihn nicht in Frage.

Rechtsberatung oder das Gericht soll man erst in Anspruch nehmen, wenn nichts anderes mehr möglich ist!!! Reden Sie miteinander, suchen Sie nach Kompromissmöglichkeiten. Meistens ist Ihr Gegenüber nicht halb so boshaft, wie es Ihnen erscheinen mag. Informieren Sie sich über außergerichtliche Schiedsstellen, z. B. bei den Handelskammern. Unabhängige Schiedsstellen gibt es beispielsweise im Radio- und Fernsehetechnikerhandwerk, im Reinigungsgewerbe oder im Kfz-Handwerk. Es gibt auch Gebrauchtwagenschiedsstellen, deren Existenz Herr Fröhlich jedoch leider nicht bekannt war.

Am nächsten Tag erzählt Herr Fröhlich den Kollegen von seinem Missgeschick.

Alle sind empört und der Werkstudent Karl Kumpel rät Herrn Fröhlich, zum Anwalt zu gehen. Herr Fröhlich winkt ab: „Nee, gestern ist zu allem Überfluss auch noch unser Kühlschrank kaputtgegangen. Für `nen Anwalt haben wir jetzt wirklich kein Geld mehr übrig. Und überhaupt, der Neulack hat sicher auch einen Anwalt und den Vertrag schon so formuliert, dass ich keine Chance habe. – Vielleicht kann ich die Reste meines Autos noch irgendwo günstig loswerden“.

Karl Kumpel nimmt Herrn Fröhlich beiseite: „Jetzt mach mal keinen Unsinn, hast du denn noch nichts vom Beratungshilfegesetz gehört? Wenn du mit Frau und zwei Kindern nicht viel mehr als netto 1.700,- € in deiner Lohntüte hast, erhältst du wahrscheinlich ohne eigene Kosten Rechtsberatung bei jedem Anwalt oder beim Amtsgericht.“ Dies war Herrn Fröhlich wirklich neu und er lässt sich alles ganz genau erklären.

Wer ist berechtigt, die Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen?

Beratungshilfe kann in Anspruch genommen werden, wenn der rechtsuchenden Person Prozesskostenhilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten zu gewähren wäre. Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie auf Seite 8 ff. dieser Information.

Bekommt man Beratungshilfe, wenn man Vermögen hat, z. B. ein Eigenheim?

Das Vermögen braucht man nur einzusetzen, soweit das zumutbar ist. Das ist lediglich der Fall bei hochwertigen Vermögensgegenständen, die man nicht zum Familienunterhalt oder zum Aufbau oder zur Erhaltung seiner beruflichen Existenz benötigt. Das Eigenheim für die Familie schließt also das Recht auf Beratungshilfe nicht aus.

Hat die rechtsuchende Person Anspruch auf Versicherungsschutz (Rechtsschutzversicherung) oder einen Anspruch auf Rechtsrat durch eine Organisation, deren Mitglied sie ist, so kann der Anspruch auf Beratungshilfe entfallen, wenn es ihr zumutbar ist, von dieser Möglichkeit zunächst Gebrauch zu machen.

Worin besteht Beratungshilfe?

Beratungshilfe bedeutet einmal, dass man sich in rechtlichen Dingen fachkundigen Rat holen kann. Da es nicht immer ausreicht, nur beraten zu werden, sondern es in vielen Fällen auch notwendig ist, bei Auseinandersetzungen Hilfe und Unterstützung auch etwa gegenüber Behörden zu erhalten, umfasst die Beratungshilfe insoweit auch die Vertretung.

Man muss also nicht selber „böse“ Briefe schreiben, was man oftmals gar nicht kann, sondern man kann dies getrost der Person überlassen, an die man sich wegen der Beratungshilfe gewandt hat.

Bei welchen Angelegenheiten kann man beraten werden?

Beratungshilfe wird gewährt in Angelegenheiten

- des Zivilrechts (z. B. Kaufrecht, Mietsachen, Schadensersatzansprüche, bei Verkehrsunfällen, nachbarliche Streitigkeiten, Scheidungs-, Unterhaltssachen, sonstige Familiensachen, Erbstreitigkeiten, Versicherungsrecht);
- des Arbeitsrechts (z. B. bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses);
- des Verwaltungsrechts (z. B. Sozialhilfe, Wohngeld, BAföG, Bausachen, Abgaben und Gebührenrecht, Schul- und Hochschulrecht, Gewerberecht, Enteignungen, Wehrpflicht- und Zivildienstrecht);

- des Sozialrechts (z. B. in Renten- und Versorgungsangelegenheiten, in Fragen zur Arbeitslosenversicherung oder -unterstützung);

- des Verfassungsrechts (z. B. Verfassungsbeschwerden wegen Grundrechtsverletzungen).

Wenn es im Gesamtzusammenhang mit einer Beratung in den o.g. Rechtsgebieten notwendig ist, auf andere Rechtsgebiete einzugehen, wird auch für diese Beratungshilfe gewährt.

Ist man in den Verdacht geraten, eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, so kann man sich zwar beraten lassen, erhält jedoch nicht Vertretung oder Verteidigung.

Muss man eigentlich die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, um sich beraten lassen zu können?

Nein. Auch Ausländerinnen und Ausländer haben Anspruch auf Beratungshilfe, selbst dann, wenn es nicht um Rechtsfragen nach deutschem Recht geht, sondern um solche nach ausländischem Recht.

In Angelegenheiten ausländischen Rechts gibt es Beratungshilfe aber nur dann, wenn der Sachverhalt eine Beziehung zum Inland hat.

Was ist, wenn Sie Ansprüche gegen eine Person geltend machen wollen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnt?

Innerhalb der Europäischen Union wird bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Inhalt Beratungshilfe gewährt für die vorprozessuale Rechtsberatung im Hinblick auf eine außergerichtliche Streitbeilegung oder für die Unterstützung bei Anträgen auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (siehe dazu Seite 15 f.).

Von wem kann man sich beraten lassen?

Man geht zunächst zu seinem Amtsgericht, schildert dem/der dort für die Beratungshilfe zuständigen Rechtspfleger/Rechtspflegerin sein Problem und legt seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dar. Das gilt auch, wenn Ansprüche gegen eine Person geltend gemacht werden, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnt.

Wenn das Amtsgericht dem Anliegen mit einer sofortigen Auskunft, einem Hinweis auf sonstige Beratungsmöglichkeiten oder der Aufnahme eines Antrags entsprechen kann, gewährt es selbst diese Hilfe. Sonst stellt es einen Berechtigungsschein aus. Mit diesem Berechtigungsschein kann man einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin eigener Wahl aufsuchen.

Man kann den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin auch unmittelbar aufsuchen, dort seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft machen und bitten, den schriftlichen Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe durch das Amtsgericht nachträglich zu stellen.

Was muss man auf dem Antragsformular angeben?

Angaben zur Person, zu den Einkommensverhältnissen (auch der Personen, denen die rechtsuchende Person Unterhalt gewährt), zum Vermögen und den einzelnen Vermögensgegenständen, zu den Wohnkosten, Unterhaltsleistungen für gesetzlich Unterhaltsberechtigte, und eventuell zu besonderen Belastungen (z. B. wegen Körperbehinderung; hoher Zahlungsverpflichtungen). Zum Nachweis des Einkommens sollen Lohnbescheinigungen oder Steuerbescheide vorgelegt werden. Vordrucke für den Antrag auf Beratungshilfe liegen bei den Amtsgerichten und in Rechtsanwaltskanzleien aus.

Kann der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin die Beratung und Vertretung ablehnen?

Nein, grundsätzlich nicht. Jeder Rechtsanwalt/jede Rechtsanwältin ist zur Beratungshilfe verpflichtet. Beratungshilfe darf nur im Einzelfall aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Gilt das Beratungshilfegesetz überall im Bundesgebiet?

Es gilt im ganzen Bundesgebiet, jedoch mit folgender Ausnahme:

In den Ländern Bremen und Hamburg bleibt es bei der dort schon seit längerem eingeführten öffentlichen Rechtsberatung. Dort kann man also nicht wegen einer Beratung nach dem Beratungshilfegesetz einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin aufsuchen. Auskunft erteilen in Hamburg die öffentlichen Rechtsauskunfts- und Vergleichsstellen, in Bremen die Arbeitnehmerkammern.

In Berlin kann man zwischen der dort schon eingeführten öffentlichen Rechtsberatung und anwaltlicher Beratungshilfe, wie sie oben beschrieben ist, wählen.

Was kostet die Beratungshilfe?

Die Beratungshilfe durch das Amtsgericht ist kostenlos. Dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin, den/die man mit dem Berechtigungsschein vom Amtsgericht oder unmittelbar aufgesucht hat, muss man eine Gebühr von 10,- € zahlen. Die Gebühr kann erlassen werden, wenn sie die rechtsuchende Person nur schwer aufbringen kann.

BEISPIEL

Noch am selben Tag sucht Herr Fröhlich die Rechtsanwältin Hildegard Hilfreich auf. Er erzählt ihr, was bisher vorgefallen ist. Sie liest sich den Kaufvertrag durch und hört aufmerksam

zu. Anschließend greift sie zum Telefon und verhandelt mit Herrn Neulack.

1. Möglichkeit

BEISPIEL

Nach einem langen Gespräch erklärt sich Herr Neulack bereit, einen Austauschmotor auf eigene Kosten einzubauen. Für Herrn Fröhlich hat sich damit der Gang zur Rechtsanwältin gelohnt. Herr Fröhlich kommt nun doch zu einem fahrbereiten Auto.

2. Möglichkeit

BEISPIEL

Herr Neulack zeigt sich bei dem Gespräch mit der Rechtsanwältin uneinsichtig. Er verweist sie an seinen Hausanwalt. In dem nun folgenden Telefongespräch versteht Herr Fröhlich nur noch „Bahnhof“. Es ist viel die Rede von „Rücktritt“, „Minderung“, „Mängelinrede“, „Gewährleistungsansprüchen“ und Ähnlichem. Schließlich meint der Anwalt des Herrn Neulack, dass man jetzt um eine gerichtliche Klärung der Angelegenheit wohl nicht mehr herum kommt und legt auf.

Herr Fröhlich ist entsetzt, denn er sieht nun Prozesskosten auf sich zukommen.

Frau Hilfreich kann ihn jedoch beruhigen.

Zum einen sei nicht damit zu rechnen, dass man den Prozess verliert, so dass der Gegner ohnehin alle anfallenden Kosten tragen muss, zum anderen gebe es ja die Prozesskostenhilfe.

Wer erhält Prozesskostenhilfe?

Prozesskostenhilfe erhält jede Person, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

Wann man von den Gerichtskosten und den Kosten des eigenen Anwalts völlig befreit ist, bzw. in welchen Fällen eine Ratenzahlungsverpflichtung besteht, ist beispielhaft auf den folgenden Seiten dargestellt. Die prozessführende Partei hat allerdings ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist.

Zum Vermögen gehört insbesondere auch ein Prozesskostenvorschuss (z. B. des Ehegatten nach Unterhaltsrecht) oder ein Anspruch auf Versicherungsschutz hinsichtlich der Prozesskosten (z. B. gegen eine Rechtsschutzversicherung).

Welche sonstigen Voraussetzungen bestehen für die Prozesskostenhilfe?

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung muss **hinreichende Aussicht auf Erfolg** bieten und darf **nicht mutwillig** erscheinen.

Worin besteht die Prozesskostenhilfe?

Die Prozesskostenhilfe übernimmt - je nach einzusetzendem Einkommen - voll oder teilweise den eigenen Beitrag zu den Gerichtskosten und Kosten des eigenen Rechtsanwalts/der eigenen Rechtsanwältin.

Die Prozesskostenhilfe hat jedoch keinen Einfluss auf die Kosten, die gegebenenfalls dem Gegner zu erstatten sind, vor allem die Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts/der gegnerischen Rechtsanwältin.

Wer den Prozess verliert, muss daher, auch wenn ihm Prozesskostenhilfe bewilligt war, in der Regel die Kosten der gegnerischen Partei bezahlen. Eine Ausnahme gilt lediglich in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten: Hier hat die

Partei, die den Prozess in der ersten Instanz verliert, die Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts/der gegnerischen Rechtsanwältin nicht zu erstatten.

Von den Gerichtskosten und den Kosten des eigenen Rechtsanwalts/der eigenen Rechtsanwältin völlig befreit wird z. B., wer kein Vermögen hat und dessen/deren einzusetzendes Einkommen nicht mehr als 15,- € beträgt. **Das einzusetzende Einkommen ist nicht gleichbedeutend mit dem „Nettoeinkommen“**, sondern wird folgendermaßen berechnet: Von dem Bruttoeinkommen werden zunächst Steuern, Vorsorgeaufwendungen (z. B. Sozialversicherung) und Werbungskosten abgezogen. Weiter werden abgesetzt

- Freibeträge von jeweils 380,- € für die Partei und ihren Ehegatten/ihre Ehegattin oder ihren Lebenspartner/ihre Lebenspartnerin sowie von 266,- € für jedes unterhaltsberechtigten Kind (Stand der Freibeträge: 01. Juli 2006);

- ein zusätzlicher Freibetrag von 173,- € (Stand 01. Juli 2006) für die Partei, wenn sie Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielt;

- die Wohnkosten (Miete, Mietnebenkosten, Heizung) in voller Höhe;

- eventuell weitere Beträge mit Rücksicht auf besondere Belastungen (z. B. Körperbehinderung).

Der danach verbleibende Rest ist das einzusetzende Einkommen, das für die Gewährung von Prozesskostenhilfe - mit oder ohne Ratenzahlungsverpflichtung - entscheidend ist.

Die Freibeträge ändern sich entsprechend der Entwicklung der für die Gewährung von Sozialhilfe maßgeblichen Eckregelsätze. Die Freibeträge werden jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres im Bundesgesetzblatt neu bekannt gemacht.

Die aktuellen Beträge erfahren Sie von Ihrem Rechtsanwalt/Ihrer Rechtsanwältin oder beim Amtsgericht.

Prozesskostenhilfe

BEISPIEL

Unser Herr Fröhlich, verheiratet und Vater von zwei unterhaltsberechtigten Kindern, bezieht monatlich nach Abzug von Steuern, Vorsorgeaufwendungen und Werbungskosten ein Gesamtnettoeinkommen von 1.700,- €. Abzusetzen sind davon Freibeträge für ihn selbst (380,- €), für seine Frau (weitere 380,- €) und für die beiden Kinder ($2 \times 266,- € = 532,- €$), ferner der zusätzliche Freibetrag für ihn als Erwerbstätigen (173,- €) und die Wohnkosten einschließlich Heizung (420,- €). Zusammen sind das 1.885,- €, die von seinen 1.700,- € netto abzuziehen sind. Es verbleibt kein einzusetzendes Einkommen. Herr Fröhlich erhält daher Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung.

Rechtsuchenden Personen, deren einzusetzendes Einkommen über 15,- € liegt, wird das Recht eingeräumt, die Prozesskosten in monatlichen, nach der Höhe des einzusetzenden Einkommens gestaffelten Raten zu zahlen.

Dabei sind insgesamt höchstens 48 Monatsraten aufzubringen, gleichgültig, wieviele Instanzen der Prozess durchläuft. Darüber hinaus anfallende Kosten werden erlassen. Zur Höhe der Monatsrate siehe die nebenstehende Tabelle.

Hat auch der Ehegatte/die Ehegattin oder der Lebenspartner/die Lebenspartnerin ein eigenes Erwerbseinkommen, ist dieses zwar nicht dem Einkommen der rechtsuchenden Partei hinzuzurechnen. Jedoch mindert sich der für den Ehegatten/die Ehegattin oder den

Einzusetzendes Einkommen (Euro)	eine Monatsrate von (Euro)
bis 15	0
50	15
100	30
150	45
200	60
250	75
300	95
350	115
400	135
450	155
500	175
550	200
600	225
650	250
700	275
750	300
über 750	300 zuzüglich des 750 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens

Lebenspartner/die Lebenspartnerin abzusetzende Freibetrag um dessen eigenes Einkommen.

BEISPIEL

Verdient die Ehefrau von Herrn Fröhlich monatlich 500,- € netto, sind diese von ihrem Freibetrag von 380,- € abzuziehen. Da das Einkommen von Frau Fröhlich ihren Freibetrag übersteigt, ist dieser bei der Berechnung des einzusetzenden Einkommens von Herrn Fröhlich also nicht zu berücksichtigen. Vom Nettoeinkommen von Herrn Fröhlich sind in diesem Fall nur der Freibetrag für ihn selbst (380,- €) und die beiden Kinder ($2 \times 266,- € = 532,- €$) abzuziehen, ferner der zusätzliche Freibetrag als Erwerbstätiger (173,- €) und die Wohnkosten einschließlich Heizung (420,- €). Insgesamt belaufen sich die Abzüge also auf 1.505,- €. Zieht man diesen Betrag von Herrn Fröhlichs monatlichem Nettoeinkommen (1.700,- €) ab, verbleibt ein einzusetzendes Einkommen in Höhe von 195,- €. Nach der auf Seite 11 abgebildeten Tabelle ergibt sich eine Monatsrate von 60,- €.

Was muss man tun, um Prozesskostenhilfe zu erhalten?

Man muss beim Prozessgericht einen Antrag stellen, in dem der Streit unter Angabe der Beweismittel darzustellen ist. Dem Antrag sind eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen.

Für die Erklärung gibt es ein Formular, das die Partei sorgfältig und vollständig ausfüllen muss.

Beachten Sie bitte, dass bei Rechtsbehelfen, die innerhalb einer bestimmten Frist eingelegt werden müssen (z. B. Berufung, Revision), diese Erklärung auch innerhalb dieser Frist abgegeben werden muss.

Wann kann man sich einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin nehmen?

Ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt/eine zur Vertretung bereite Rechtsanwältin wird beigeordnet,

- wenn eine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist, z. B. in Scheidungssachen beim Familiengericht (Amtsgericht) oder in Verfahren vor dem Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof;
- wenn die anwaltliche Vertretung erforderlich erscheint oder die gegnerische Partei anwaltlich vertreten ist.

Was ist, wenn sich die maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ändern?

Bei einer Verschlechterung seiner finanziellen Verhältnisse kann man sich an das Gericht wenden und um eine Änderung der belastenden Bestimmungen bitten. Das Gericht kann die Raten herabsetzen oder bestimmen, dass Raten nicht zu zahlen sind.

Bei einer wesentlichen Verbesserung der finanziellen Verhältnisse kann das Gericht zur Deckung der Prozesskosten Raten festsetzen und erhöhen sowie Zahlungen aus dem Vermögen anordnen.

BEISPIEL

Frau Hilfreich rechnet gleich einmal zusammen, wieviel der Prozess (in einer Instanz) voraussichtlich kosten wird. Dabei legt sie den Kaufpreis des Autos von 10.000,- € als Streitwert zugrunde und berücksichtigt vorsorglich auch eine eventuelle Beweisaufnahme.

Sie kommt auf etwa 4.050,- €. Sollte der Fall auch in die Berufungsinstanz gehen, könnten über 8000,- € an Kosten anfallen.

Prozesskostenhilfe

Streitwert: 10.000,- €
Gerichtsgebühren ca. 590,- €

Anwaltskosten
für den eigenen Anwalt ca. 1.440,- €
für den Gegenanwalt ca. 1.440,- €

Kosten für 2 Zeugen etwa 90,- €
Sachverständigengutachten 480,- €

Nebenkosten ca. 10,- €

4.050,- €

Wegen der Höhe des Streitwertes ist das Landgericht zuständig, bei dem die Vertretung durch einen Rechtsanwalt/ eine Rechtsanwältin vorgeschrieben ist.

Herr Fröhlich hat ein Nettoeinkommen von 1.700,- €. Nach Abzug aller anrechenbaren Beträge (vgl. Beispiel Seite 11) verbleibt ihm kein einzusetzendes Einkommen. Gemäß der Tabelle braucht er keinen eigenen Beitrag zu den Gerichtskosten und den Kosten des eigenen Anwalts zu leisten.

*Sein **Prozessrisiko**, das ihm auch durch die Bewilligung der Prozesskostenhilfe nicht abgenommen wird, liegt nur in den Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts (hier ca. 1.440,- €), falls er den Prozess verliert.*

Herr Fröhlich bespricht die Sache mit seiner Frau; sie entschließen sich, den Prozess zu wagen.

Am nächsten Tag geht Herr Fröhlich wieder zu seiner Rechtsanwältin.

Diese beantragt Prozesskostenhilfe unter ihrer Beiordnung und setzt zugleich im Entwurf die Klageschrift auf.

Das Gericht bewilligt Herrn Fröhlich Prozesskostenhilfe und ordnet Frau Hilfreich bei. Daraufhin spricht Frau Hilfreich erneut mit Herrn Neulack und weist diesen darauf hin, dass das Gericht nach vorläufiger Prüfung das Begehren des Herrn Fröhlich für hinreichend aussichtsreich hält. Herr Neulack erklärt sich bereit, den Kaufpreis zu erstatten und das Auto zurückzunehmen.

Nehmen wir aber einmal an, dass Herr Neulack sich weiter uneinsichtig zeigt. Es kommt dann zum Prozess. Schon beim ersten Termin dringen Herr Fröhlich und seine Rechtsanwältin mit ihrer Klage durch.

Herr Neulack kann sich auf den Haftungsausschluss im Kaufvertrag nicht berufen, weil er mit der km-Angabe auf dem Verkaufsschild eine Gesamtfahrleistung von 30 000 km zugesichert hatte.

Was ist, wenn es sich um einen Rechtsstreit handelt, bei dem eine der Parteien in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnt?

Wohnen der Kläger/die Klägerin und der oder die Beklagte in unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten, beurteilt sich die Entscheidung, ob Prozesskostenhilfe bewilligt wird, nach dem Recht des Staates, in dem das Gericht, das über das Verfahren entscheidet, seinen Sitz hat. Die prozessführende Partei wird jedoch von der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Übermittlungsstelle, das ist das örtlich zuständige Amtsgericht, unterstützt. Dieses lässt Übersetzungen der Anträge und gegebenenfalls der beizufügenden Anlagen fertigen, es überprüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit hin und übermittelt den Antrag an die zuständige Empfangsstelle in dem Staat des Prozessgerichts.

Diese Leistungen sind in der Regel kostenlos. **Der Antragsteller/die Antragstellerin muss aber die Auslagen (insbesondere die Übersetzungskosten) zurückzahlen, wenn er/sie den Antrag später zurücknimmt oder wenn die Übermittlung des Antrags von der Übermittlungsstelle oder das Ersuchen um Prozesskostenhilfe von der Empfangsstelle abgelehnt wird.**

BEISPIEL

Herr Fröhlich hat in Polen ein Auto erworben. Genau wie in dem oben geschilderten Fall kann er auch jetzt Beratungshilfe für die Hinzuziehung von Rechtsanwältin Hilfreich im Hinblick auf eine außergerichtliche Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

Hat die außergerichtliche Streitbeilegung keinen Erfolg, kann er Prozesskostenhilfe beantragen. Falls ein polnisches Gericht über die Sache entscheidet, muss er ein besonderes Prozesskostenhilfeantragsformular sowie ein Formular für die Übermittlung seines Ersuchens ausfüllen.

Diese Formulare sind bei einem deutschen Amtsgericht erhältlich. Im Internet sind beide Formulare unter dieser Adresse abrufbar: http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/la_fillingforms_de_de.htm

Die Kosten, die anfallen, weil Rechtsanwältin Hilfreich Herrn Fröhlich beim Ausfüllen der Formulare unterstützt, sind noch von der zuvor gewährten Beratungshilfe abgedeckt.

Die ausgefüllten Anträge sind bei dem zuständigen Amtsgericht einzureichen, das diese, soweit erforderlich, übersetzen lässt. Die Unterlagen werden dann an die für die Gewährung von Prozesskostenhilfe in Polen zuständige Stelle übermittelt. Falls diese zu dem Ergebnis kommt, dass Herr Fröhlich keine Prozesskostenhilfe gewährt wird, weil er ein zu hohes einsetzbares Einkommen hat, da die Lebenshaltungskosten in Polen geringer als in Deutschland sind, kann Herr Fröhlich sich vom hiesigen Amtsgericht eine Bescheinigung ausstellen lassen, die nachweist, dass er nach deutschen Verhältnissen Prozesskostenhilfe bekommen würde.

Wenn über die Gewährung der Prozesskostenhilfe in Polen entschieden wurde, kann der Prozess dort beginnen.

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
11015 Berlin

www.bmj.bund.de

Gestaltung und Adobe PDF-Erstellung:

GISAHOEBER, Köln

Stand: Juli 2006

Publikationsbestellung

Internet: www.bmj.bund.de/ratgeber

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 481009

18132 Rostock

Telefon 01805 778090*

Fax 01805 778094*

* 12 Cent pro Minute

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.